

	Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“	MB 13-06 Juni 2015
<p>Haftungsausschluss: <i>Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.</i></p> <p>Vertragsbedingungen: <i>Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.</i></p> <p>Inhalt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbemerkung und Begriffe 2. Brandsicherheitswachdienst <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Rechtlicher Rahmen des Brandsicherheitswachdienstes 2.2 Rechtlicher Rahmen im Baurecht 2.3 Fliegende Bauten 2.4 Veranstaltungen außerhalb des Baurechts 2.5 Aufgabenschwerpunkte für die Brandsicherheitswache 2.6 Personalstärke und Qualifikation der Brandsicherheitswache 2.7 Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache 2.8 Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache vor Veranstaltungsbeginn 2.9 Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache während der Veranstaltung 2.10 Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei einem Brand 2.11 Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei einem sonstigen Gefahrenfall 2.12 Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei Beendigung des Dienstes 2.13 Maßnahmen bei Problemen in der Durchführung der Brandsicherheitswache 2.14 Verhalten der Brandsicherheitswache 2.15 Erkennbarkeit der Brandsicherheitswache 2.16 Schweigepflicht der Brandsicherheitswache 2.17 Dokumente der Brandsicherheitswache 2.18 Übertragung des Brandsicherheitswachdienstes an den Betreiber 2.19 Qualitätssicherung im Brandsicherheitswachdienst 3. Sanitätsdienst <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Aufgabenschwerpunkte für den Sanitätsdienst 3.2 Einsatzplan für den Sanitätsdienst 3.3 Personalstärke und Qualifikation des Sanitätsdienstes 3.4 Einsatzabschnitte des Sanitätsdienstes 3.5 Ausstattung des Sanitätsdienstes 3.6 Durchführung des Sanitätsdienstes 3.7 Abgrenzung Sanitätsdienst und Rettungsdienst 3.8 Durchführung und Abrechnung des Sanitätsdienstes 3.9 Abgrenzung Sanitätsdienst und Katastrophenschutz <p style="text-align: center;">Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. Postfach 1231, 48338 Altenberge</p>		

1. Vorbemerkung und Begriffe

Dieses Merkblatt regelt beispielhaft die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes/der Brandsicherheitswache (die im Folgenden unter dem Kürzel BSW zusammengefasst werden) und des Sanitätsdienstes, sowie vergleichbarer Sicherheitswachdienste. Die Regelungen sind gleichermaßen auf Versammlungsstätten und Veranstaltungen im Freien anwendbar. Ob eine BSW durch Mitarbeiter einer Behörde selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommen wird, bleibt den gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern sowie den entsprechenden Beauftragungsverträgen vorbehalten.

Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und/oder im Brandfall eine große Anzahl von Menschen gefährdet sind, kann im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Entscheidung der Gemeinde (hier insbesondere z.B. durch das Ordnungsamt oder das Bauaufsichtsamt) eine Brandsicherheitswache angeordnet werden. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere was die Notwendigkeit sowie die erforderliche Stärke und Ausrüstung angeht die Brandschutzdienststelle und die örtlich zuständige Feuerwehr zu beteiligen.

2. Brandsicherheitswachdienst

2.1. Rechtlicher Rahmen des Brandsicherheitswachdienstes

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Brandsicherheitswache außerhalb von Versammlungsstätten sind die Rechtsvorschriften auf Grundlage derer der entsprechende ordnungsbehördliche Genehmigungsbescheid für die Veranstaltung erlassen wird. Hier werden die Behörden ermächtigt Auflagen zu stellen, soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert.

Für Veranstaltungen in Versammlungsstätten gilt je nach Einführung im jeweiligen Bundesland § 41 der (Muster)-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) bzw. bei Fliegenden Bauten die Ziffer 6.5 der (Muster-)Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (MFIBauR) zu beachten.

2.2. Rechtlicher Rahmen im Baurecht

Zahlreiche Veranstaltungen finden in einer baulichen Anlage statt, die der jeweiligen Sonderbauverordnung, z.B. der Versammlungsstättenverordnung unterliegt. Der § 41 der MVStättV stellt eine rechtliche Grundlage für die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache dar.

§ 41 MVStättV
Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

Gemäß § 42 MVStättV hat „...der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter ... im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen.“

Neben der Forderung einer BSW nach § 41 MVStättV regelt § 43 MVStättV die Notwendigkeit eines Ordnungsdienstes: „Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.“

Wichtig ist die in § 43 Abs. 4 MVStättV geregelte Verantwortlichkeit des Ordnungsdienstes, insbesondere für die geordnete Evakuierung der Versammlungsstätte im Gefahrenfall:

§ 43 MVStättV
Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

(4) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 [Verbot offenes Feuer, Pyrotechnik; Anm. des Verfassers], die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 41, 42, 43 MVStättV können nach § 46, Ziffer.16 ff MVStättV als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2.3. Fliegende Bauten

Neben den baurechtlichen Vorschriften für Versammlungsstätten sind auch baurechtliche Anforderungen an Fliegende Bauten einschlägig. Fliegende Bauten sind nach den Landesbauordnungen bauliche Anlagen größer 75 m², die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (wie z.B. Zelte, Traglufthallen, Tribünen, Fahr- und Schaugeschäfte). Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück. Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Anlage handelt.

Die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache bei Fliegenden Bauten wird unter Ziffer 6.5 der (Muster-)Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (MFIBauR) geregelt:

6.5 MFIBauR

Brandsicherheitswache

- 6.5.1 *Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in*
- a) *Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und*
 - b) *Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen.*
- 6.5.2 *Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.*

2.4. Veranstaltungen außerhalb des Baurechts

Vorbehaltlich spezieller gesetzlicher Vorgaben, wie beispielsweise Erlasslagen in den Bundesländern, können die Ausführungen für den Brandsicherheitswachdienst auch auf Veranstaltungen im Freien sinngemäß angewandt werden. Zur Rechtsgrundlage siehe 2.1.

2.5. Aufgabenschwerpunkte für die Brandsicherheitswache

Die Aufgabenschwerpunkte für den Brandsicherheitswachdienst lassen sich stichpunktartig zusammenfassen:

- frühzeitige Erkennung einer Brandgefahr beziehungsweise eines Brandes
- frühzeitige Erkennung sonstiger Gefahren, wie zum Beispiel eine Gesundheitsgefährdung der Besucher, panikartiges Verhalten der Besucher, bauliche Mängel der Versammlungsstätte oder des Fliegenden Baus, drohende Unwetterlagen, drohende äußere Einwirkungen, wie

Bombendrohungen, Stromausfall sowie betriebliche Mängel im Veranstaltungsbereich

- unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Besucher durch Hinweis an den Veranstalter
- Einleitung von Gegenmaßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung der Gefahr
- unverzügliche, qualifizierte Alarmierung weiterer Einsatzkräfte und deren Einweisung an der Einsatzstelle

2.6. Personalstärke und Qualifikation der Brandsicherheitswache

Die Abarbeitung der Aufgaben muss zeitnah und gegebenenfalls zeitgleich erfolgen können. Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes gewährleistet werden. Die Stärke des Brandsicherheitswachdienstes wird daher durch die Brandschutzdienststelle festgelegt. Sie erfolgt nach einer Risikoeinschätzung. Dabei gehen in die Bemessung vorrangig die Örtlichkeit mit ihren baulichen, anlagentechnischen sowie organisatorischen brandschutztechnischen Gegebenheiten, die erwartete Besucherzahl und der Charakter der Veranstaltung ein (s.a. Merkblatt Sicherheitskonzept).

Bei der Festlegung der Stärke des Brandsicherheitswachdienstes ist berücksichtigt, dass eine Brandsicherheitswache mindestens aus dem verantwortlichen *Wachhabenden* und darüber hinaus aus den sogenannten *Posten* bzw. *Wandelposten* besteht.

Für Objekte bzw. Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehrend eine Brandsicherheitswache erfordern, erfolgt eine objekt-/veranstaltungsspezifische Festlegung der Stärke der BSW für den Regelbetrieb. Diese ist dem Betreiber der Versammlungsstätte oder dem Veranstalter einer Veranstaltung von der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Regelbetriebs ist die Standardbemessung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.7. Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache

Wenn seitens der Brandschutzdienststelle nichts anderes angeordnet wird, hat die Brandsicherheitswache ihren Dienst 30 Minuten vor Einlass der ersten Besucher aufzunehmen. Die BSW meldet die Aufnahme des Dienstes beim Verantwortlichen des Betreibers und/oder des Veranstalters sowie ggf. bei der zuständigen Stelle für die Feuerwehralarmierung (Leitstelle) an.

Die Brandsicherheitswache informiert sich vor Ort anhand der für das Objekt bzw. die Veranstaltung durch die Brandschutzdienststelle und/oder Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Betreiber und dem Veranstalter erstellten Objekt- und

Veranstaltungsbeschreibung sowie der gegebenenfalls ausliegenden Protokollbücher über die ordnungsbehördliche Abnahme, Bestuhlungspläne, Genehmigungen oder sonstiger Informationen (auch der Feuerwehr) über die spezifischen örtlichen Gegebenheiten. Außerdem sind gegebenenfalls erteilte ordnungsbehördliche Genehmigungen und Auflagen (z.B. den Einsatz von Pyrotechnik betreffend), die der Betreiber/Veranstalter im Objekt vorhalten muss, zur Kenntnis zu nehmen.

Sind noch andere Behörden oder Organisationen bei einer Veranstaltung tätig (z.B. Polizei, Sanitätsdienst), ist mit diesen durch den *Wachhabenden* Kontakt aufzunehmen. Eventuell vorhandene Kommunikationseinrichtungen sind zu überprüfen und ein einheitliches Vorgehen im Schadensfall ist zu besprechen. Ebenso ist die persönliche Erreichbarkeit des für den Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses benannten entscheidungsbefugten Teams (Krisenmanagement) zu prüfen. Um entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses festlegen und wirksam einleiten zu können, gehören dem Krisenmanagement-Team in der Regel der Verantwortliche des Betreibers, der Verantwortliche des Veranstalters, der Leiter des Ordnungsdienstes, der Leiter der BSW sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder, wie die Polizei, der Leiter des Sanitätsdienstes oder falls anwesend, ein Vertreter der Bauordnungsbehörde an.

Unabhängig davon, ob ein Sanitätsdienst eingerichtet ist, ist der Mitarbeiter der Brandsicherheitswache im Rahmen seiner Garantenstellung verpflichtet, bei sanitätsdienstlichen Vorfällen unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und gegebenenfalls eine schnelle rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung von Patienten zu veranlassen.

Die Aufgaben der Brandsicherheitswache sind in zwei Hauptbereiche gegliedert:

- den allgemein vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung und
- den besonderen Gefahrenabwehrmaßnahmen während der Veranstaltung.

2.8. Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache vor Veranstaltungsbeginn

Zu den Aufgaben, die die Brandsicherheitswache vor Einlass der Besucher zu erledigen hat gehören insbesondere folgende Kontrollfunktionen:

- ✓ Sind die laut vorliegendem Flucht- und Rettungsplan vorgesehenen Rettungswege ordnungsgemäß beschildert und kenntlich gemacht sowie gegebenenfalls ausreichend beleuchtet (Sicherheitsbeleuchtung)?
- ✓ Sind die Rettungswege nutzbar und frei von Brandlasten? Zu den Rettungswegen zählen insbesondere Fluchtwege, Notausgänge und Angriffswege für die anrückenden Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstkräfte.
- ✓ Sind die Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Objekt uneingeschränkt nutzbar?

- ✓ Sind die Selbsthilfeeinrichtungen, insbesondere Wandhydranten und Feuerlöscher, nutzbar?
- ✓ Sind die Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie Rauch- und Wärmeabzüge in einem ordnungsgemäßen Zustand? Die Überprüfung erfolgt in der Regel durch Inaugenscheinnahme. Es ist nicht Aufgabe der Brandsicherheitswache, die brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Feuermelder, Rauch- und Wärmeabzüge, Wandhydranten) auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand und die vorgeschriebenen Prüfungen liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Betreibers. Nur in begründeten Zweifelsfällen kann die Brandsicherheitswache im Zusammenwirken mit dem Betreiber/Veranstalter eine praktische Erprobung vor Veranstaltungsbeginn durchführen oder eine solche vom technischen Personal des Betreibers verlangen.

Festgestellte Mängel sind dem Betreiber/Veranstalter oder dem von ihm beauftragten Verantwortlichen sofort zur Kenntnis zu geben und zu dokumentieren. Dieser ist aufzufordern, die festgestellten Mängel sofort – je nach festgestelltem Mangel vor Einlass der Besucher – abzustellen. Gegebenenfalls kann für die Beseitigung der dokumentierten Mängel auch eine Frist (im Minuten- oder Stundenbereich) eingeräumt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Brandsicherheitswache, eine brandschauähnliche Überprüfung des gesamten Objektes durchzuführen.

2.9. Aufgaben und Pflichten der Brandsicherheitswache während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung sind in Fortführung der zuvor genannten Aufgaben insbesondere folgende Tätigkeiten zu erledigen:

- ✓ Sind für die Brandsicherheitswache insgesamt bzw. für einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Brandsicherheitswache besondere Positionen oder Plätze vorgesehen, sind diese spätestens zu Veranstaltungsbeginn einzunehmen.
- ✓ Die Freihaltung und Nutzbarkeit der Rettungswege ist weiterhin zu überprüfen.
- ✓ Die Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Objekt sind weiterhin stichprobenartig auf Nutzbarkeit zu überprüfen.
- ✓ Bleiben die anlagentechnischen Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes und die Selbsthilfeeinrichtungen nutzbar?

Offensichtliche Mängel, die im Rahmen der zuvor genannten Tätigkeiten festgestellt werden, sind auch während der Veranstaltung dem Betreiber oder dem von ihm

beauftragten Verantwortlichen sofort zur Kenntnis zu geben und zu dokumentieren. Dieser ist aufzufordern, die festgestellten Mängel sofort abzustellen.

2.10. Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei einem Brand

Kommt es während einer Veranstaltung zu einem Brand, hat die Brandsicherheitswache unmittelbar nach erfolgter Wahrnehmung des Ereignisses folgende Maßnahmen (in der angegebenen Reihenfolge) zu treffen:

1. Die Brandsicherheitswache alarmiert weitere Einsatzkräfte durch Betätigen eines Druckknopfmelders und über telefonischen Notruf 112. Es ist dabei eine erste Lagemeldung an die Leitstelle abzusetzen.
2. Der Schutzvorhang ist – soweit vorhanden und zielführend - zu schließen.
3. Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, ggf. ist die Menschenrettung durchzuführen.
4. Die Brandsicherheitswache veranlasst die sofortige Alarmierung der Verantwortlichen des Betreibers und des Veranstalters (Krisenmanagement) sowie lageabhängig der Besucher und Mitarbeiter der Veranstaltung.
5. Sofern es das Brandereignis auf Grund der Gefährdung für die Besucher oder Mitarbeiter erfordert, veranlasst die Brandsicherheitswache die Evakuierung des Objektes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach § 43 MVStättV für bestimmte Versammlungsstätten ein Sicherheitskonzept aufgestellt sein muss. Die darin beschriebenen Vorgaben für den Fall der Evakuierung sind zu beachten. Gleiches gilt für die nach § 43 MVStättV vorgeschriebene Verantwortlichkeit des Ordnungsdienstes für die Durchführung der Evakuierung im Gefahrenfall.
6. Maßnahmen zur gegebenenfalls notwendigen Menschenrettung sind unverzüglich zu treffen.
7. Ist es ohne erhebliche Eigengefährdung möglich, sind durch die Brandsicherheitswache eigene Löschmaßnahmen einzuleiten.
8. Bei Maßnahmen zur Beruhigung der Besucher oder zur Vermeidung von möglichen Panikreaktionen unterstützt, soweit möglich, die Brandsicherheitswache den Betreiber bzw. den Ordnungsdienst.
9. Die anrückenden weiteren Einsatzkräfte sind am Objekt – wenn nicht anders verfügt an der Brandmeldezentrale (BMZ) - in Empfang zu nehmen und kurz in die Lage einzuweisen.

Mit Eintreffen der weiteren Kräfte übernimmt der Einsatzführungsdienst dieser Einsatzkräfte die Einsatzleitung.

2.11. Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei einem sonstigen Gefahrenfall

Neben einem Brandfall, kann es zu sonstigen Störungen des Veranstaltungsablaufes kommen, die gleichzeitig eine Gefährdungslage für die Besucher und/oder Mitarbeiter des Objektes darstellen. Dies können zum Beispiel

- betriebsbedingte Störungen (z.B. Stromausfall, Wasserschaden, defekte Sicherheitseinrichtungen)
- konstruktionsbedingte Störungen (z.B. bauliche Schäden, aufziehendes Unwetter mit zu erwartenden baulichen/statischen Folgen für das Objekt)
- Störungen durch Zuschauerverhalten (z.B. Vandalismus, Verwenden von Pyrotechnik, körperliche Auseinandersetzungen größeren Ausmaßes, Überklettern von Abschränkungen oder Zäunen, Überfüllung des Veranstaltungsbereiches, Werfen von Gegenständen)
- Störungen von außen (z.B. Bombendrohung, Ankündigung eines Attentats, wetterbedingte Störungen insbesondere bei Veranstaltungen im Freien)

sein.

Kommt es während einer Veranstaltung zu einem derartigen Gefahrenfall, orientieren sich die Maßnahmen an denen unter 2.10 genannten. Im Vorfeld nimmt sie allerdings unverzüglich Kontakt mit dem Betreiber bzw. dem von diesem beauftragten Verantwortlichen oder mit dem für dieses Objekt benannten Krisenmanagement-Team auf, um eine gemeinsame Lagebeurteilung zu treffen. In Abhängigkeit der getroffenen Entscheidungen werden dann die Maßnahmen analog derer bei einem Brandereignis getroffen.

2.12. Maßnahmen der Brandsicherheitswache bei Beendigung des Dienstes

Nach vollständiger Entleerung des Veranstaltungsraumes hat der Wachhabende oder ein von ihm beauftragter Posten in der Regel nochmals einen Rundgang durchzuführen, es sei denn, die Objekt- und Veranstaltungsbeschreibung gibt eine andere Verfahrensweise vor.

Ist die Gesamtsituation brandschutztechnisch unkritisch zu bewerten (einzelne Personen im Foyerbereich rechtfertigen beispielsweise in der Regel keine Brandsicherheitswache mehr), ist die Brandsicherheitswache zu beenden. Das Ende der Brandsicherheitswache ist mit Angabe der Uhrzeit vom Wachhabenden zu dokumentieren und vom Kostenträger (Verantwortlicher des Betreibers bzw. Veranstalters) bestätigen zu lassen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden oder andere örtliche Regelungen existieren.

2.13. Maßnahmen bei Problemen in der Durchführung der Brandsicherheitswache

Kommt es zur Feststellung von Mängeln durch die Brandsicherheitswache, hat der Wachhabende der Brandsicherheitswache wie oben genannt sofort Kontakt zur Betreiberin oder zum Betreiber bzw. dessen namentlich benannter Vertreterin oder benanntem Vertreter aufzunehmen und die sofortige Abstellung der Mängel einzufordern. Gegebenenfalls kann für die Beseitigung der dokumentierten Mängel auch eine Frist (im Minuten- oder Stundenbereich) eingeräumt werden.

Bei gravierenden Mängeln oder Unsicherheiten bzgl. eines Mangels soll die BSW Rücksprache mit dem Kommandanten und ggf. der Brandschutzdienststelle halten.

Ist die Notwendigkeit weitergehender ordnungsbehördlicher Maßnahmen (beispielsweise Untersagung der Veranstaltung, Nutzungsuntersagung für die Versammlungsstätte oder Teile der Versammlungsstätte, Personalienfeststellungen) gegeben, so verständigt der Wachhabende in Abstimmung mit dem Kommandanten bzw. der Brandschutzdienststelle die zuständige Ordnungsbehörde (insbesondere Bauaufsichtsamt oder Ordnungsamt).

2.14. Verhalten der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache ist als Dienstleister für den Auftraggeber tätig. Jedoch muss sich die BSW der besonderen Verantwortung für die Sicherheit der Menschen und die Erhaltung der Sachwerte bewusst sein. Somit sollte das Auftreten der BSW höflich aber bestimmt sein. Die BSW der öffentlichen Feuerwehr repräsentiert außerdem gegenüber dem Veranstalter, aber auch gegenüber den Gästen die Gemeinde in der Öffentlichkeit. Ein korrektes, taktvolles mitunter aber auch bestimmtes Auftreten gegenüber allen Beteiligten ist somit selbstverständlich.

Da ein Außenstehender nicht zwingend den Unterschied zwischen Mitarbeitern der öffentlichen Feuerwehr und der Brandsicherheitswache eines Dienstleisters unterscheiden kann, gelten die Verhaltensregeln auch für private Dienstleister. Die Aufgabenerfüllung hat entsprechend gewissenhaft und pflichtbewusst zu erfolgen.

Im Rahmen dessen ist auf eine einheitliche und gepflegte Dienstkleidung gemäß den örtlichen Vorgaben besonderer Wert zu legen. Kommen bei einem Dienst darüber hinaus technisches Gerät oder Fahrzeuge zum Einsatz, ist auch vor Beginn des Dienstes auf einwandfreie Funktion und Sauberkeit zu achten.

Werden der Brandsicherheitswache Getränke oder ein kleiner Imbiss angeboten, so kann dieses Angebot angenommen werden, wenn der eigentliche Auftrag, die Tätigkeit als Brandsicherheitswache, hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dienstliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. In jedem Fall ist es untersagt, Getränke, einen Imbiss oder Ähnliches einzufordern.

Bei Messen, Ausstellungen oder Verkaufsveranstaltungen ist vom Wachhabenden darauf zu achten, dass die Posten in den Ihnen zugewiesenen Bereichen anzutreffen sind. Das Umhertragen von Taschen, Tüten usw. ist zu untersagen. In jedem Fall ist jegliche Vorteilsnahme aufgrund der Dienststellung bzw. des Tragens der Dienstkleidung untersagt.

Sind von Entscheidungen und/oder Maßnahmen der Brandsicherheitswache Dritte betroffen, so ist dem Betreiber einer Versammlungsstätte/Veranstalter möglichst Gelegenheit zu geben, diese dem Dritten persönlich mitzuteilen. Erst wenn dies nicht möglich ist oder nicht zeitnah zum Erfolg geführt hat, wird die Brandsicherheitswache selbst unmittelbar gegenüber dem Dritten tätig.

2.15. Erkennbarkeit der Brandsicherheitswache

Soweit nichts anderes angeordnet wird, ist das Tragen der Dienstkleidung obligatorisch. In jedem Fall muss die Brandsicherheitswache für Besucher erkennbar sein. Dies setzt eine einheitliche Kleidung der Brandsicherheitswache voraus. Wird die BSW durch einen privaten Dienstleister durchgeführt, dürfen sich an der Dienstkleidung keine Ärmelabzeichen einer öffentlichen Feuerwehr befinden.

Erfordern es die Besonderheiten der Brandsicherheitswache, wird von der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle eine andere Kleidung (z.B. Einsatzkleidung) angeordnet.

2.16. Schweigepflicht der Brandsicherheitswache

Die diensthabenden Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für Beamte gilt dies bereits auf Grund ihres Beamtenstatus. Aus diesem Grund ist für Beamte das Unterschreiben von weitergehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen (beispielsweise wegen Zaubertricks) rechtlich unzulässig.

2.17. Dokumentation der Brandsicherheitswache

Der Wachhabende fertigt einen Tätigkeitsbericht über die geleistete Brandsicherheitswache nach örtlichen Verwaltungsvorgaben. Er hat sicherzustellen, dass die Zeiten dabei korrekt angegeben werden. Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen zur ursprünglichen Dienstzeit sind eindeutig zu dokumentieren und möglichst vom Kostenträger (Verantwortlicher des Betreibers bzw. Veranstalters) kurzfristig zu bestätigen.

2.18. Übertragung des Brandsicherheitswachdienstes an den Betreiber

Grundsätzlich muss die Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr gestellt werden. Nach § 41 MVStättV ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Die Übertragung des Brandsicherheitswachdienstes auf den Betreiber stellt somit eine Ausnahme dar, die durch die Brandschutzdienststelle genehmigt werden muss.

Kommen in einem Objekt ausnahmsweise als Mischform sowohl Mitarbeiter der örtlichen Feuerwehr, als auch Selbsthilfekräfte des Betreibers als Brandsicherheitswache zum Einsatz, wird mindestens der Wachhabende von der örtlichen Feuerwehr gestellt. Diesem obliegt auch die Leitung der Brandsicherheitswache. Während der Anwesenheit der Brandsicherheitswache ist er somit gegenüber den Selbsthilfekräften fachlich weisungsbefugt. Die von der Brandschutzdienststelle genehmigten Selbsthilfekräfte sind ausschließlich für die Aufgabenwahrnehmung als Brandsicherheitswache einzusetzen.

2.19. Qualitätssicherung im Brandsicherheitswachdienst

Die Brandschutzdienststelle und die Feuerwehr sollten bestrebt sein im Bereich des Brandsicherheitswachdienstes den hohen Qualitätsstandard stetig zu verbessern. Daher ist die stichprobenartige Überprüfung des Brandsicherheitswachdienstes durch Führungskräfte der Brandschutzdienststelle und/oder Feuerwehr zu empfehlen. Dabei wird die Durchführung der Brandsicherheitswache als auch beispielsweise die Risikoeinschätzung zur Bemessung der Stärke der Brandsicherheitswache kritisch hinterfragt.

3. Sanitätsdienst

3.1. Aufgabenschwerpunkte für den Sanitätsdienst

Dem Sanitätsdienst kommt die Aufgabe zu, dem Regelrettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung Bagatellverletzungen und -erkrankungen abzunehmen und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Dem kommt insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Zahl Besucher eine signifikante Bedeutung zu. Die Aufgabenschwerpunkte für den Sanitätsdienst lassen sich stichpunktartig zusammenfassen:

- frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen bei Bagatellerkrankungen und -verletzungen (Kopfschmerzen, Blasen, etc.) unverzügliche, zielgerichtete

Alarmierung des Rettungsdienstes und dessen Einweisung an der Einsatzstelle

- qualifizierte Patientenversorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes bei medizinischen Notfällen

3.2. Einsatzplan für den Sanitätsdienst

Durch den Sanitätsdienst ist ein veranstaltungsspezifisches Einsatzkonzept aufzustellen. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungs- und Objektbeschreibung
- Personalplanung des Sanitätsdienstes inklusive Verantwortlichkeiten
- Beschreibung der Einsatzabschnitte des Sanitätsdienstes
- Ausstattung der Einsatzabschnitte
- Kommunikationsplanung für die Einsatzkräfte

3.3. Personalstärke und Qualifikation des Sanitätsdienstes

Die Abarbeitung der Aufgabenschwerpunkte muss zeitnah und gegebenenfalls zeitgleich erfolgen können. Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleistet werden. Die Stärke und Qualifikation des Sanitätsdienstes (z.B. Sanitätshelfer, Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Arzt, Notarzt) wird daher üblicherweise durch die für den Rettungsdienst zuständige Behörde festgelegt. Alternativ ist es möglich, dass ein vom Dienstleister (Hilfsorganisation, privater Anbieter) erstelltes Einsatzkonzept zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wird, die dieses dann prüft und was Bemessung und Qualifikation der Kräfte angeht übernimmt.

Die Bemessung erfolgt nach einer Risikoeinschätzung (üblicherweise nach dem Kölner-Algorithmus oder Maurer-Schema oder länderspezifischen Regelungen). Dabei gehen in die Bemessung vorrangig die Örtlichkeit, die erwartete Besucherzahl und die Art der Veranstaltung ein.

3.4. Einsatzabschnitte des Sanitätsdienstes

Um eine zeitgerechte Verfügbarkeit des Sanitätsdienstes zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, den Veranstaltungsbereich in Einsatzabschnitte zu gliedern. Für jeden Einsatzabschnitt ist die Anzahl der Sanitätstrupps sowie Arztstrupps vorzugeben. Ebenso ist deren Ausstattung in einem Einsatzplan zu beschreiben. Dabei sind ortsfeste oder mobile Unfallhilfsstellen zu berücksichtigen.

3.5. Ausstattung des Sanitätsdienstes

Zur Ausstattung von ortsfesten oder mobilen Unfallhilfsstellen sind durch die Aufsichtsbehörde oder den Aufgabenträger Standards festzulegen. Generell sollten diese jedoch die qualifizierte Patientenversorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und die Umsetzung der gängigen Hygienerichtlinien ermöglichen. Für eine mobile Sanitätsstation bietet sich beispielsweise ein Krankentransportwagen oder ein speziell als Unfallhilfsstelle (UHS) ausgebauter PKW-Anhänger mit einer Patientenliege, einer Trage und einem Notfallkoffer an.

Die materielle Ausstattung der UHS orientiert sich an den Vorgaben der Genehmigungsbehörde. Analog gilt dies für die persönliche Ausrüstung der Mitarbeiter des Sanitätsdienstes.

3.6. Durchführung des Sanitätsdienstes

Für die Durchführung des Sanitätsdienstes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln, analog den im Kapitel „Brandsicherheitswachdienst“ beschriebenen.

3.7. Abgrenzung Sanitätsdienst und Rettungsdienst

Ein Sanitätsdienst kann behördlich angeordnet werden, stellt jedoch in seiner Umsetzung ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dar.

Für die Versorgung und den Transport medizinischer Notfälle ist, sofern nicht bundeslandspezifisch anders geregelt, auch im Rahmen einer Veranstaltung der örtlich zuständige öffentlich-rechtliche Rettungsdienst zuständig. Im Fall entsprechender Notfälle ist deshalb parallel zur Einleitung der ersten Maßnahmen sofort und unmittelbar über Notruf 112 oder andere geeignete Kommunikationsmittel der Rettungsdienst bzw. Notarzt zu alarmieren. Eine An- und Abfahrt zum Standort des Sanitätsdienstes durch Fahrzeuge des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes ist daher über den gesamten Veranstaltungsablauf sicherzustellen.

3.8 Durchführung und Abrechnung des Sanitätsdienstes

Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes sollte ausschließlich an ein geeignetes, d. h. in der Durchführung von Sanitätsdiensten erfahrenes Unternehmen erfolgen. Der Sanitätsdienst beginnt in der Regel mit dem Einlass der Besucher, spätestens jedoch sollte er bei Veranstaltungsbeginn aufgenommen werden. Das Ende orientiert sich an den Besuchern: Der Dienst kann beendet werden, wenn der Großteil der Besucher die Veranstaltung verlassen hat.

Während der Dienstzeit ist die Erreichbarkeit des Sanitätsdienstes über Funk, Festnetzanschluss oder die Platzierung an einem festgelegten Standort sicherzustellen. Eine Kontaktaufnahme des Leiters des Sanitätsdienstes zur Leitstelle

unter Nennung des eigenen Namens, der Stärke des Sanitätsdienstes und der gesicherten Erreichbarkeit sowie die Kontaktaufnahme zum Wachhabenden der Brandsicherheitswache, werden ausdrücklich empfohlen. Die Sanitätsdienststandorte sind deutlich zu kennzeichnen. Der Sanitätsdienst muss als solcher erkennbar sein.

Die Versorgungen von Patienten sind schriftlich zu dokumentieren. Eine Übersicht der erfolgten Versorgungen muss auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können. Die vollständig dokumentierten Unterlagen müssen der Genehmigungsbehörde binnen drei Tagen nach Beendigung des Sanitätsdienstes zur Verfügung gestellt werden können.

Der Leiter des Sanitätsdienstes ist angehalten, umgehend den Veranstalter und die Genehmigungsbehörde sowie die Leitstelle zu verständigen, wenn nach eigener Einschätzung die Sanitätsdienstkräfte nicht ausreichend sind.

Die weiteren Punkte zur Durchführung und Abrechnung des Sanitätsdienstes regelt der Veranstalter in eigener Verantwortlichkeit mit dem durchführenden Dienstleister. Wird die ursprünglich angenommene Besucherzahl überschritten oder soll der Sanitätsdienst aufgrund einer geringeren Personenzahl reduziert werden, ist hierfür das Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde erforderlich. Analog zur BSW wird ebenfalls empfohlen, an der Qualitätssicherung und –steigerung des Sanitätsdienstes zu arbeiten und aufgetretene Probleme mit dem Betreiber, Veranstalter und der genehmigenden Behörde zu lösen.

3.9. Abgrenzung Sanitätsdienst und Katastrophenschutz

Sollte der beauftragte Sanitätsdiensteanbieter mit Personal und/oder Fahrzeugen im kommunalen Katastrophenschutz eingebunden sein, muss er die Einsatzbereitschaft der eigenen Einheiten während der Durchführung des Sanitätsdienstes aufrechterhalten. Die auflagenentsprechende sanitätsdienstliche Absicherung der Veranstaltung muss bei Alarmierung der Einheiten sichergestellt bleiben.

Eine anderslautende Absprache kann nur mit Zustimmung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde getroffen werden und sollte schriftlich fixiert sein. Der Sanitätsdiensteanbieter hat kein Recht, diese Freistellung zu verlangen, vielmehr stellt dies ein Entgegenkommen der Katastrophenschutzbehörde dar.

Das diesem Merkblatt zugrundeliegende Vorhaben „BaSiGo - „Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung unter dem Förderkennzeichen 13N12046 gefördert.